

## Haushaltssatzung der Stadt Bad Bramstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz<sup>1</sup> wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.01.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>2</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>3</sup> auf  | 41.982.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>3</sup> auf   | 50.448.000 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 8.465.500 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 41.643.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 47.699.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 28.741.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 30.252.700 EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |   |
|---|---|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | <del>27.030.800</del> <b>22.000.000,-</b> EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 17.000.000 EUR                                |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 10.000.000 EUR                                |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 123,62 Stellen <sup>5</sup>                   |

§ 3<sup>6</sup>

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	464 %
2. Gewerbesteuer	390 %



Bad Bramstedt, den 18.02.2025

*Erwin Loh*  
Bürgermeister/In

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt<sup>2</sup> 10.02.2025 erteilt.

<sup>1</sup> Verweise auf das Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz entfallen, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

<sup>2</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>3</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>4</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

<sup>5</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>6</sup> Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

<sup>7</sup> Entfällt, wenn von der Festsetzung eines Hebesatzes für eine Grundsteuer für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) abgesehen wird.

<sup>8</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

<sup>9</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

<sup>10</sup> Bei Trägern von kommunalen Krankenhäusern, die als Sondervermögen nach § 97 GO geführt werden; wenn Pflegeheime oder Alten- und Pflegeheime als Sondervermögen nach § 97 GO geführt, ist für diese eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.